

29. Kann der Eigentümer eines Hauses, das durch die vom Kraftwagenverkehr ausgehenden Erschütterungen beschädigt worden ist, vom Staat Schadensersatz verlangen mit der Begründung, daß die Polizeibehörde es schuldhaft unterlassen habe, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf der Straße zu beschränken?

RVVerf. Art. 131. Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 (RGBl. I S. 91) — RZWo. — § 30.

III. Zivilsenat. Urt. v. 26. März 1935 i. S. Preuß. Staat (Wefl.) w. P. (Rl.). III 129/34.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Ehefrau des Klägers ist Eigentümerin des in D., einem linksrheinischen Stadtteil von D., am R.-W.-Ring gelegenen Hauses. Der R.-W.-Ring ist eine nur einseitig behaute Allee, die von der D. mit D. verbindenden Rheinbrücke ab am linken Ufer stromaufwärts führt. Mit der fortschreitenden Zunahme des Kraftwagenverkehrs wurde auch der R.-W.-Ring, der bis dahin eine ruhige Villenstraße gewesen war, immer stärker befahren. Insbesondere benutzten die Kraftwagen, die von D. nach Holland fuhren oder von dort zurückkamen, hauptsächlich entweder den R.-W.-Ring oder die von der erwähnten Rheinbrücke geradeaus weiterführende L.-Allee. Auf Beschwerden der durch den steigenden Kraftwagenverkehr belästigten Anwohner ließ die Polizeiverwaltung im Jahre 1924 den R.-W.-Ring für den Lastkraftwagenverkehr sperren, der damit im wesentlichen

auf die L.-Allee abgedrängt wurde. Am 9. August 1928 hob der Polizeipräsident in D. die Sperrung wieder auf, weil die L.-Allee allein den stetig wachsenden Lastkraftwagenverkehr nicht mehr aufnehmen konnte, die Mittel zur geplanten Erneuerung dieser Hauptverkehrsstraße aber von der Stadtverordnetenversammlung nicht bewilligt wurden. Die Stadtgemeinde D. versuchte nur durch einige Straßendurchbrüche den Verkehr vom K.-W.-Ring abzulenken. Auch wurde er zur Einbahnstraße für alle aus der Richtung Holland kommenden Kraftwagen erklärt.

Im Jahre 1930 zeigten sich an dem Hause der Ehefrau des Klägers Risse, und zwar sowohl außen an der Straßenseite der oberen Stockwerke als auch im Innern an Decken und Wänden. Einen Teil dieser Risse hat der Kläger im September 1931 ausbessern lassen. Neue Risse sind nicht mehr aufgetreten, seitdem der Polizeipräsident im Dezember 1933 erneut durch Anbringung von Warnungsschildern den Verkehr mit Lastautos mit einem Gewicht von mehr als 5 Tonnen auf dem K.-W.-Ring verboten hat.

Der Kläger führt die an dem Hause seiner Ehefrau entstandenen Schäden auf die durch den Kraftwagenverkehr hervorgerufenen Erschütterungen zurück und fordert, da er mit seiner Frau im gesetzlichen Güterstand lebt, im eigenen Namen Ersatz des an ihrem Haus entstandenen Schadens von dem verklagten Preussischen Staat mit der Begründung, daß dem Polizeipräsidenten in D. schuldhaftes Amtspflichtverletzungen zur Last fielen. Er habe schon dadurch fahrlässig gehandelt, daß er die Sperrung des K.-W.-Ringes für Lastkraftwagen aufgehoben und ihn zur Einbahnstraße erklärt habe. Besonders vorzuwerfen sei ihm aber, daß er es versäumt habe, von der ihm nach § 30 KZBo. zustehenden Befugnis Gebrauch zu machen und den Kraftwagenverkehr auf dem K.-W.-Ring zu beschränken. Hierzu sei er wegen Gefährdung der anliegenden Häuser durch die vorbeifahrenden schweren Lastkraftwagen berechtigt und verpflichtet gewesen.

Der Beklagte bestreitet, daß der Polizeipräsident die Verkehrs-polizei mangelhaft ausgeübt habe. Seine Maßnahmen seien nach pflichtmäßigem Ermessen getroffen worden, das keiner gerichtlichen Nachprüfung unterliege. Die dauernde Sperrung des K.-W.-Ringes für den gesamten Lastkraftwagenverkehr sei unzulässig gewesen und habe daher aufgehoben werden müssen. Nach sorgfältiger Prüfung habe dann der Polizeipräsident den K.-W.-Ring zur Einbahnstraße

erklärt und dadurch die Lage für die Anwohner erheblich verbessert. Weitere Maßnahmen auf Grund von § 30 Abs. 1 KfzVo. habe er nach den einmal gegebenen Verhältnissen nicht treffen können, zumal bei stärkerer Schonung des R.-W.-Ringes eine übermäßige Beanspruchung der L.-Mee eingetreten sein würde.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Dagegen hat das Oberlandesgericht den Beklagten nach dem Klageantrag verurteilt. Dessen Revision führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Aus den Gründen:

Der Kläger stützt seinen Anspruch ausschließlich auf Art. 131 RVerf. in Verbindung mit § 839 BGB. und § 1 des preuß. Staatshaftungsgesetzes vom 1. August 1909 (U. S. 691). Das Berufungsgericht sieht ihn als begründet an, weil der Polizeipräsident in D. von der ihm durch § 30 Abs. 1 KfzVo. eingeräumten Befugnis pflichtwidrig und schuldhaft keinen Gebrauch gemacht habe, obgleich der Kraftwagenverkehr auf dem R.-W.-Ring dies erfordert habe.

§ 30 KfzVo. — ebenso § 30 der Neufassungen der Verordnung vom 15. Juli 1930 (RGBl. I S. 276) und vom 10. Mai 1932 (RGBl. I S. 201) — bestimmte in Abs. 1 Satz 1 folgendes:

Ein Verbot (auch für eine bestimmte Fahrtrichtung) oder eine zeitliche Beschränkung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen überhaupt oder mit einzelnen Arten auf bestimmten Wegen kann von den Polizeibehörden durch allgemeine polizeiliche Vorschriften oder für den einzelnen Fall angeordnet werden, soweit der Zustand der Wege oder anliegender Gebäude oder die Eigenart des Verkehrs, insbesondere Rücksichten auf den Fußgängerverkehr, es erfordern. Die zuständige Polizeibehörde war für den Stadtkreis D. der dortige — staatliche — Polizeipräsident (Nr. IIa mit Ib des Stunderlasses vom 9. Januar 1931, MinBl. f. inn. Verw. Sp. 29).

Das Berufungsgericht geht bei Beurteilung des Verhaltens des Polizeipräsidenten davon aus, daß die von ihm getroffenen Maßnahmen, insbesondere die Erklärung des R.-W.-Ringes zur Einbahnstraße, nicht genügt hätten, um von den Eigentümern der dort belegenen Häuser und so auch von der Ehefrau des Klägers die durch den Lastkraftwagenverkehr drohenden Gefahren abzuwenden. Der Polizeipräsident hätte, nachdem er die Unzulänglichkeit dieser Anordnung erkannt habe, weitere Schritte unternehmen müssen, um

der unmerklich fort schreitenden Zerstörung des Hauses der Ehefrau des Klägers und der Häuser der anderen Anwohner zu steuern. Er habe in eng umgrenztem Rahmen Fahrverbote für Lastkraftwagen mit Anhängern oder für solche mit bestimmtem Eigengewicht anordnen und durch Anbringung von Tafeln auf der Fahrbahn auf diese Anordnung hinweisen müssen. Eine Handhabe dazu habe ihm § 30 R.F.Wo. geboten, der ausdrücklich den Erlaß solcher Verbote durch Ortspolizeibehörden gestatte, wenn eine größere Anzahl in üblicher Weise gebauter Häuser von durchschnittlicher Festigkeit durch den Lastwagenverkehr gefährdet erscheine. Um ein solches Gebäude gewöhnlicher Standfestigkeit handle es sich bei dem Hause der Ehefrau des Klägers. Allerdings stelle § 30 R.F.Wo. den Erlaß von Fahrverboten in das freie Ermessen der Behörden. Damit sei aber ein Eingreifen nicht dem freien Belieben überlassen, sondern von einer sachgemäßen Prüfung abhängig gemacht worden, die hier dahin habe gehen müssen, ob die Schaffung des Einbahnverkehrs allein geeignet gewesen sei, das Haus der Ehefrau des Klägers und die Häuser anderer Anwohner zu schützen. Hätte der Polizeipräsident diese Prüfung vorgenommen, so hätte er zu der Erkenntnis kommen müssen, daß angesichts des von den Anwohnern fortgesetzt gemeldeten Umsichgreifens der Erschütterungen mit ihren Folgeerscheinungen nur durch Erlaß einer Fahrbeschränkung Wandel hätte geschaffen werden können. Von diesen Maßnahmen hätten ihn Rücksichten auf eine Mehrbelastung der L.-Allee nicht zurückhalten dürfen. Diese habe ihm nicht als Vergleichsmaßstab dienen können, da sie auf festem Sandboden angelegt und von vornherein als Durchgangsstraße errichtet worden sei. Sie besitze zwei breite Fahrbahnen und sei zu beiden Seiten befestigt. Wenn der Polizeipräsident gleichwohl nichts unternommen habe, um die Lastkraftwagen schwersten Eigengewichts von dem R.-W.-Ring fernzuhalten, so habe er durch Unterlassung jeglicher Eingriffe trotz Kenntnis von den mehr und mehr sich häufenden Sachschäden in hohem Maße fehlsam gehandelt, so daß sein Verhalten mit den an eine ordnungsmäßige Verwaltung zu stellenden Anforderungen nicht zu vereinbaren sei.

Diesen Ausführungen des Berufungsgerichts tritt die Revision des Beklagten mit Recht entgegen. Sie greifen in das der Entscheidung der Verwaltungsbehörde vorbehaltene Gebiet in einem Maße ein, wie es den Gerichten auch in Staatshaftungsprozessen nicht

gestattet ist. Allerdings geht es zu weit, wenn die Revision die Ansicht vertritt, Ermessensentscheidungen der Verwaltungsbehörden — um eine solche handelt es sich hier unzweifelhaft — unterlägen überhaupt nicht der richterlichen Nachprüfung. Eine solche Nachprüfung ist zunächst insoweit statthaft, als in Frage steht, ob die Verwaltungsbehörde willkürlich gehandelt hat. Der Willkür hat die Rechtsprechung gleichgestellt ein in so hohem Maße fehlerhaftes Verhalten der Verwaltungsbehörde, daß es mit den an eine ordnungsmäßige Verwaltung zu stellenden Anforderungen schlechterdings unvereinbar ist. Die in R. G. B. Bd. 121 S. 225 abgedruckte Entscheidung des erkennenden Senats, in der (S. 233) dieser Satz zum erstenmal seine bestimmte Ausprägung gefunden hat, wird auch vom Berufungsgericht zur Begründung seiner Auffassung angeführt. Doch läßt es bei ihrer Wiedergabe das wichtige Wort „schlechterdings“ weg und schwächt damit die Anforderungen ab, die an die gerichtliche Feststellung eines zum Schadenersatz verpflichtenden Ermessensfehlers einer Verwaltungsbehörde gestellt werden müssen. Durch das Wort „schlechterdings“ wird klargestellt, daß sich die Fehlerhaftigkeit der beanstandeten Ermessensentscheidung jedem sachlichen Beurteiler ohne weiteres aufdrängen muß, daß sie unter keinem möglichen Gesichtspunkt den Erfordernissen einer ordnungsmäßigen Verwaltung genügen kann. Das würde z. B. der Fall sein, wenn der Beamte überhaupt keine sachlichen Erwägungen angestellt hätte, wenn er sich von zweifellos sachfremden Beweggründen hätte leiten lassen, wenn er bewußt die ihm gezogenen rechtlichen Schranken überschritten hätte, alles Fälle, die in der heutigen deutschen Verwaltung seltene Ausnahmen bilden werden. Hat dagegen der Beamte Gründe und Gegengründe sachlich gegeneinander abgewogen und ist er dann zu einer bestimmten Entschliebung gelangt, so muß das Gericht diese hinnehmen, auch wenn sie ihm unrichtig, vielleicht sogar ganz unrichtig zu sein scheint. Sonst würde es sich in das Verwaltungsermessen in einer Weise einmischen, die mit der Grenzziehung zwischen Rechtsprechung und Verwaltung nicht mehr vereinbar wäre. Auch die Vorschriften über die Staatshaftung geben den Gerichten kein Recht, diese Grenzen zu überschreiten und an die Stelle des pflichtmäßigen Ermessens der zuständigen Verwaltungsstelle das eigene zu setzen.

Der Gefahr dies zu tun, ist das Berufungsgericht im vorliegenden Fall unterlegen. Unstreitig hat der Polizeipräsident in D. dem Kraft-

wagenverkehr in D. seine Aufmerksamkeit gewidmet. Er hat zwar den schweren Lastkraftwagen das Befahren des R.-W.-Ringes nicht unbedingt untersagt. Er hat aber statt dessen die Straße allgemein entlastet, indem er sie zur Einbahnstraße erklärte. Er hat außerdem versucht, die Stadt D. zu veranlassen, die L.-Allee zu einer neuzeitlichen Durchgangstraße auszubauen, die dann den ganzen Lastkraftwagenverkehr würde aufnehmen können. Dieser Versuch scheiterte an der Vermögenslage der Stadt. Seitdem hat allerdings der Polizeipräsident (bis Dezember 1933) andere Maßnahmen zur Schonung des R.-W.-Ringes und seiner Anwohner nicht getroffen, wie anzunehmen deshalb, weil er seine Mittel für erschöpft hielt. Daß darin aber ein schwerer Ermessensfehler in dem oben gekennzeichneten Sinn läge, dafür fehlt es in dem Vorbringen des Klägers wie in den Feststellungen des Berufungsgerichts an einem genügenden Anhalt. Das Oberlandesgericht kann dafür nur anführen, daß der R.-W.-Ring für die Lastkraftwagen mit dem schwersten Eigengewicht hätte gesperrt werden können, weil die L.-Allee die ihr dadurch erwachsende Mehrbelastung hätte ertragen können. Das Berufungsgericht begründet diese Auffassung mit dem guten baulichen Zustand der L.-Allee, wonach sie besser als der R.-W.-Ring den Verkehr der schweren Lastkraftwagen hätte aufnehmen können. Es fällt auf, daß das Berufungsgericht hierbei eine Rücksichtnahme auf die Anwohner der L.-Allee vermessen läßt, deren Belange doch ebensolche Beachtung verdienen werden wie die der Anwohner des R.-W.-Ringes. Aber darauf braucht nicht weiter eingegangen zu werden. Entscheidend ist, daß die Frage, durch welche der beiden Straßen der Kraftwagenverkehr zu leiten sei, ausschließlich von der zuständigen Verwaltungsbehörde nach ihrem pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden ist. Daß sich der Polizeipräsident hierbei irgendwie von sachfremden Erwägungen hätte leiten lassen, ist nicht behauptet worden. Dann kann aber seine Entscheidung auch nicht von den Gerichten als eine Amtspflichtverletzung bezeichnet werden.